

Alles, was Recht ist ...

Operationsinstrumente: Eine unterlassene Zählkontrolle kann teuer werden

Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, der die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt, zu deren Leistung verpflichtet (§ 630a BGB). Neben der Einhaltung der zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards ist der Arzt zudem verpflichtet, alle möglichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen gegen das unbeabsichtigte Zurücklassen eines Fremdkörpers im Operationsgebiet zu treffen.

Unterbleibt nach der Operation die Prüfung der Instrumente auf ihre Vollständigkeit, stellt dies einen Behandlungsfehler dar, wie das Oberlandesgericht Stuttgart in seiner aktuellen Entscheidung vom 20.12.2018 (Az.: 1 U 145/17) klarstellt.

Der Fall

Die Klägerin unterzog sich im März 2014 einer urologischen Operation im Krankenhaus der beklagten Ärzte. Hierbei blieb eine 1,9 cm lange Nadel in ihrem Körper zurück. Dies wurde bei einem CT im April 2014 festgestellt und die Patientin etwa 2 Monate nach der Operation darüber informiert. Seither muss sie sich zur Kontrolle des Verbleibs der Nadel im Körper regelmäßig röntgenologisch untersuchen lassen und befürchtet Folgeschäden sowie gegebenenfalls eine weitere Operation zur Entfernung der Nadel.

Das Urteil

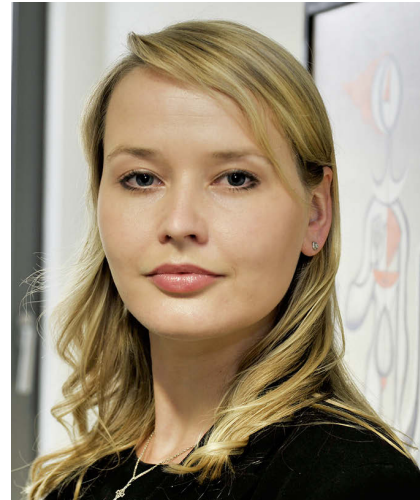
Das OLG Stuttgart sprach mit seiner Entscheidung vom 20.12.2018 der Klägerin ein Schmerzensgeld sowie weiteren Schadensersatz zu unter anderem wegen nicht vorhersehbarer Schäden.

Der Senat sieht im Zurücklassen der Nadel im Bauchraum einen schuldhaften Behandlungsfehler, der der Klinik zur Last fällt. Ärzte müssten nach ständiger ober- und höchstgerichtlicher Rechtsprechung alle möglichen und zumutbaren Siche-

rungsvorkehrungen gegen das unbeabsichtigte Zurücklassen eines Fremdkörpers im Operationsgebiet treffen und sämtliche Instrumente nach einer OP auf ihre Vollständigkeit überprüfen. Das Gericht nahm hierbei Bezug auf die zur Zählkontrolle und Vermeidung unbeabsichtigt im Operationsgebiet zurückgelassener Fremdkörper vom Aktionsbündnis Patientensicherheit im Jahr 2010 veröffentlichten Handlungsempfehlungen. Nach den weiteren Darlegungen des Senats seien der Behandlungsfehler und die verspätete Aufklärung der Patientin als einfacher, nicht jedoch als grober Behandlungsfehler zu bewerten.

Das unbemerkte Zurücklassen der Nadel habe bei der Klägerin nach den Feststellungen des Gerichts zu einem Schaden geführt: Sie sei nicht nur durch die regelmäßigen Lagekontrollen der Nadel, sondern auch durch das Wissen um die Nadel im Körper und die Ungewissheit über die Erforderlichkeit einer Operation zu deren Entfernung belastet. Das OLG Stuttgart hielt daher ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 Euro für angemessen und ausreichend.

Weiter erhält die Klägerin ihre bisherigen materiellen Schäden in Höhe von rund 2.000 Euro erstattet. Im Übrigen stellte der Senat fest, dass der beklagte Krankenhausträger verpflichtet ist, der Klägerin alle weiteren materiellen und nicht vor-



Dr. jur. Stephanie Wiege

hersehbaren immateriellen Schäden aus dem Behandlungsfehler zu ersetzen.

Fazit

Zur ordnungsgemäßen medizinischen Behandlung gehört nicht nur die Durchführung der Operation entsprechend der aktuellen lex artis. Der Behandler ist darüber hinaus verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen gegen das unbeabsichtigte Zurücklassen eines Fremdkörpers im Operationsgebiet zu treffen, insbesondere in Form einer Zählkontrolle. Unterbleiben solche Vorkehrungen, vermutet das Gesetz bei Verwirklichung eines sogenannten vollbeherrschbaren Risikos einen Fehler des Behandelnden (§ 630h Abs. 1 BGB). Der Behandelnde muss sich nunmehr entlasten, was – wie dieser Fall zeigt – nur gelegentlich gelingt.

Korrespondenzadresse:

Dr. jur. Stephanie Wiege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht
Kanzlei Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de